

Stellungnahme des BEA-Vorstands zum Sozialschutz-Paket III

Vorbemerkung

Die Bundesregierung wollte mit dem Sozialschutz-Paket III, das am 26. Februar 2021 vom Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet wurde, die sozialen Härten der Coronakrise politisch auffangen.

Die Wirkung der Sozialschutz-Pakete hilft aber denen nicht, die bereits vor der Krise von Finanzarmut und sozialer Ausgrenzung betroffen waren. Die COVID-19-Pandemie wirkt auch als Katalysator, der die Lebens- und Einkommenssituation von Menschen gravierend negativ beeinflusst und die Ungleichheit in der Gesellschaft verstärkt hat.

Die Krise gefährdet die Existenzsicherheit der einkommensärmsten Gruppen der Gesellschaft und damit den sozialen Zusammenhalt.

Der ver.di-Bundeserwerbslosenvorstand (BEA) hält daher die Verlängerung und den Ausbau finanzieller Hilfen für unbedingt notwendig.

Die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu einem Sozialschutz-Paket III ist jedoch enttäuschend und bleibt hinter den notwendigen Unterstützungsleistungen weit zurück.

Zu einzelnen Regelungen

◆ Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung

Artikel 1 Nr. 3 (§ 67 SGB II), Artikel 2 Nr. 2 (§141 SGB XII), Artikel 3 Nr. 1 (§ 88a BVG) sowie Artikel 4 (§20 Abs. 6a BKGG)

Der Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Hilfe zum Lebensunterhalt und zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie zur existenzsichernden Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wurde bereits mit den Sozialschutz-Paketen I und II erleichtert. Darüber hinaus soll mit dem verabschiedeten Gesetz auch weiterhin keine Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag (BKGG) bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Die Erleichterungen in der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung (VZVV) betreffen insbesondere die befristete Vereinfachung der Vermögensprüfung, die befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung sowie Vereinfachungen bei der Bewilligung einer vorläufigen Entscheidung. Diese Ausnahmeregelungen, die am 31. März 2021 auslaufen, werden nun bis zum Jahresende verlängert.

Mit diesem Schritt will man vor allem einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende für die vielen (Solo-)Selbstständigen schaffen, denen durch den Lockdown von einem Moment auf den anderen die Geschäftsgrundlagen entzogen wurden.



Damit hat man aber gleichsam eine Art „Zwei-Klassen-System“ in der Grundsicherung geschaffen: Ein vereinfachtes Antragsverfahren und die Anlagen für selbständig Tätige sind deutlich vereinfacht worden. Die privaten Mietkosten werden für den Ausnahmezeitraum nicht in Frage gestellt, sondern in voller Höhe übernommen – bislang und für Bestandskunden gilt, dass nur die „angemessenen“ Kosten der Unterkunft (KdU) übernommen werden, was dazu führt, dass viele Hartz-IV-Empfänger*innen nichtgedeckte Mietkosten aus den Leistungen für den existenzminimalen Regelbedarf querfinanzieren müssen. Eine Vermögensprüfung findet während der Antragstellung nicht statt, sofern der Antragsteller erklärt, dass kein „erhebliches Vermögen“ besteht. Die BA akzeptiert 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied als nicht „erhebliches Vermögen“. Dennoch muss man konstatieren, dass die einzelnen Komponenten des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherungsleistungen nach SGB II eine „Besserstellung“ der Neuzugänge gegenüber den „Altfällen“ darstellen.

Allerdings sollte man eines nicht vergessen: Das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ist eine bedürftigkeitsabhängige Leistung und die Prüfung der Bedürftigkeit ist nicht aufgehoben.

◆ Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Artikel 1 Nr. 5 (§ 70 SGB II – neu, Artikel 2 Nr. 4 (§144 SGB XII – neu), Artikel 3 Nr. 3 (§ 88 BVG – neu) sowie Artikel 5 (§3 Abs. 6 AsylbLG – neu)

Die mit einem neuen § 70 SGB II vorgesehene Einmalzahlung in Höhe von 150 € für erwachsene Leistungsberechtigte in der Grundsicherung ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Der im Gesetz vorgesehene Betrag für sechs Monate bedeutet monatlich 25 €. Damit können die zusätzlichen pandemiebedingten Mehraufwendungen allerdings nicht aufgefangen werden.

Nicht berücksichtigt wird, dass der pandemiebedingte Mehraufwand nicht erst seit Januar 2021 besteht, sondern tatsächlich bereits seit März 2020.

ver.di fordert zusammen mit einem breiten Bündnis seit langem einen pandemiebedingten Mehraufwand von monatlich 100 €. Dieser pandemiebedingte Mehraufwand umfasst u.a. medizinische Masken (unter Berücksichtigung der zehn gratis Masken für Hartz IV-Beziehende), Desinfektionsmittel, Mehrkosten wegen der Schließung zusätzlicher Unterstützungsangebote oder auch die Sicherstellung sozialer und kultureller Teilhabe – die im Lockdown vielfach einen digitalen Zugang voraussetzt.

Im Mai 2021 soll die Einmalleistung ausgezahlt werden, völlig leer gehen die Menschen aus, die im Mai 2021 keine laufenden Leistungen beziehen, diese aber in den vorhergehenden Monaten bezogen haben und ebenfalls einen pandemiebedingten Mehraufwand hatten.

ver.di setzt sich schon lange dafür ein, die Regelsätze der Grundsicherung an die tatsächlichen Bedarfe anzupassen.



Verlängerung der Sonderregelungen bezüglich Mittagessen nach dem BuT.

Die eigentlich im Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) enthaltenen Kosten für schulisches Mittagessen oder Mittagessen in der Kita werden nicht mehr ausgezahlt. Vielmehr sind als Ersatz mobile oder stationäre Mittagessensausgabe vorgesehen. De facto aber werden diese Leistung einbehalten. Denn in der Praxis findet diese Essensverteilung fast nicht statt, weil die Caterer gar nicht über die erforderliche Infrastruktur und das Personal für eine mobile Essensausgabe verfügen.

Ebenfalls nicht ausreichend gelöst ist die Frage der Ausstattung mit digitalen Endgeräten für einkommensarme Schüler*innen. Zwar verpflichtet eine Weisung der BA seit 01. Februar 2021 diese zu finanzieren, wenn die Familien nachweisen können, dass die Schule den Kindern keine geeigneten Leihgeräte zur Verfügung stellen können. Bisher gewährte Darlehen sollen in einen Zuschuss umgewandelt werden. Dies ist zu begrüßen.

Im Übrigen bezweifeln die Mitglieder des BEA-Vorstandes, dass die in der Weisung vorgesehene Zuschusshöhe von 350 Euro für ein geeignetes Endgerät ausreicht und meinen, dass sich die Zuschusshöhe an der in der einschlägigen Rechtsprechung zugewilligten Höhe von 500 Euro zu orientieren hat.

Die Mitglieder des BEA-Vorstandes fordern darüber hinaus, dass die Kosten für digitale Endgeräte von Schüler*innen dauerhaft im Rahmen des SGB II und weiteren Transferleistungen übernommen werden. Eine gesetzliche Regelung für die digitale Grundausstattung von erwachsenen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung und weiteren Transferbezieher*innen soll ebenso erfolgen.

Fazit

Nicht nachvollziehbar ist die unterschiedliche Dauer der einzelnen Maßnahmen. In der Begründung zu § 67 SGB II wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der derzeitigen Pandemie noch nicht absehbar ist und mit Nachwirkungen zu rechnen ist. Deshalb wird das Ende verschiedener Maßnahmen richtigerweise auf den 31. Dezember 2021 verschoben. Warum andere Maßnahmen am 30. Juni 2021 enden sollen, wird nicht näher begründet.

Aus Sicht des BEA-Vorstandes ist zwar zu begrüßen, dass mit der Einmalzahlung von 150 Euro nun Bewegung in die Debatte um auskömmliche Regelsätze kommt. Unsere Forderung nach 100 Euro mehr pro Monat für Armutsbetroffene während der Pandemie bleibt aber ebenso bestehen wie die Forderung nach einer grundsätzlich neuen Berechnung der Regelsätze.

Berlin, 5.3.2021

